

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

¹Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens zweijährige vollschichtige berufspraktische Tätigkeit. ²Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaft dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.

(2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die systemischen Zusammenhänge der Funktion eines Unternehmens zu vermitteln, das Abstraktionsvermögen zu schulen und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem für die Administration und Führung eines Unternehmens notwendigen Methodenwissen vertraut zu machen. ²Um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu erhöhen, werden aus den von ihnen im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen allgemeine Regeln abgeleitet und die Erfahrungen in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt.

(3) ¹Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende im Unternehmen zu agieren. ²Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 4

Aufbau des Studiums, Vertiefungsrichtungen

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) ¹Im siebenten und achten Semester besteht die Möglichkeit einer Vertiefung. ²Folgende Vertiefungen sollen angeboten werden:

- Finanzmanagement;
die Absolventen und Absolventinnen der Studienvertiefung „Finanzmanagement“ werden in die Lage versetzt, eine integrierte Planung für ein Unternehmen aufzustellen, auf deren Grundlage ein langfristiges Finanzierungskonzept zu entwickeln, ein für das Unternehmen geeignetes Kennzahlensystem zu entwickeln und daraus für die Unternehmensleitung Handlungsempfehlungen abzuleiten,
- Personalmanagement;
die Vertiefung „Personalmanagement“ vermittelt fundierte Kenntnisse der Beschaffung und Sicherung eines leistungsfähigen und -willigen Mitarbeiterstammes; dabei werden die demographischen Herausforderungen ebenso berücksichtigt wie die Konsequenzen der fortschreitenden Internationalisierung auf die Personalarbeit; Mitarbeiterführung und Anreizsysteme stellen weitere Schwerpunkte dar,
- Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement;
die Vertiefung „Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement“ vermittelt Kenntnisse der Funktionsweise internationaler Märkte und daraus resultierender Anforderungen für ein modernes Vertriebs- und Beschaffungsmanagement; im Bereich Vertrieb liegen die Schwerpunkte auf der Vertriebssteuerung, im Bereich der Beschaffung auf Lieferantenauswahl, -bewertung und -entwicklung; übergreifend werden zudem Methoden der Marktforschung behandelt.

(3) ¹Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt zum Ende des sechsten Semesters. ²Die Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Vertiefungen werden durch Tutorien in einem Gesamtumfang von jeweils sechs Semesterwochenstunden ergänzt.

§ 5

Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht. ²Für die Vertiefungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt dies entsprechend.

§ 7

Praxismodul, Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende, die in diesem Studiengang noch nicht mindestens 100 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme am Praxismodul grundsätzlich ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen.

(2) Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11 Modulstudien

¹Alle Module des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft mit Ausnahme der Bachelorarbeit können von in entsprechenden Modulstudien immatrikulierten Studierenden einzeln absolviert werden. ²Für diese Modulstudien gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und der §§ 7 und 9 sinngemäß. ³Die Regelstudienzeit der Modulstudien beträgt ein Semester.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. September 2011.

Hof, den 26. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2011.

Anlage (zu § 5)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
0	Propädeutika	20		
0.1	Wirtschafts- und Finanzmathematik	5	SU	KI60
0.2	Statistik	5	SU	KI60
0.3	Business English	5	SU	UNIcert II
	Arbeitsmethodik			
0.4	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	5	SU	TN ¹
0.5	Betriebswirtschaftliche IT-Anwendungen		U	TN ¹
1	BWL	75		
1.1	Einführung in die BWL	5	SU	KI90
1.2	Finanz- und Rechnungswesen			
1.2.1	Buchführung und Bilanzierung	5	SU	KI60
1.2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	5	SU	KI60
1.2.3	Investitions- und Finanzwirtschaft	5	SU	KI60
1.3	Unternehmensführung			
1.3.1	Personalmanagement und Führung	5	SU	StA
1.3.2	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	5	SU	StA
1.3.3	Nachhaltigkeitsmanagement	5	SU	StA
1.3.4	Teamarbeit in der Praxis	5		StA
1.3.5	Projekt- und Zeitmanagement (mit Fallstudie)	5	SU	StA
1.4	Funktionale Aspekte			
1.4.1	Logistik und Beschaffung	5	SU	KI90
1.4.2	Betriebliche Leistungserstellung/Produktion	5	SU	KI90
1.4.3	Marketing und Vertrieb	5	SU	KI90
1.5	Vertiefung			
1.5.1	Internationales Management	5	SU	KI90
1.5.2	Wahl 1 aus 3	10		
1.5.2.1	Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement		SU	KI90
1.5.2.2	Personalmanagement		SU	KI90
1.5.2.3	Corporate Finance		SU	KI90
2	Fachgebiet Volkswirtschaftslehre	20		
2.1	Einführung in die VWL	5	SU	KI90
2.2	Wirtschaftspolitik	5	SU	KI90
2.3	Mikro- und Makroökonomie			
2.3.1	Mikroökonomie	10	SU	KI90
2.3.2	Makroökonomie einschließlich Finanzwissenschaft		SU	

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
3	Fachgebiet Rechtswissenschaft	33		
3.1	Privatrecht			
3.1.1	Bürgerliches Recht I (AT und Sachenrecht)	12	SU	KI90
3.1.2	Bürgerliches Recht II (Schuldrecht)		SU	
3.1.3	Handels- und Gesellschaftsrecht	5	SU	KI90
3.1.4	Arbeitsrecht	5	SU	KI90
3.2	Öffentliches Recht			
3.2.1	Staatsrecht	6	SU	KI90
3.2.2	Wirtschaftsverfassungs- und Europarecht		SU	
3.2.3	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	SU	KI90
4	Umfassendes betriebswirtschaftliches Verständnis	62		
4.1	Unternehmensplanspiel	10	U	StA mit Präs
4.2	Fallstudie	10		StA
4.3	Praxismodul	30	Pr	PrB ²
4.4	Bachelor Thesis	12		AA ³

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
KI	Klausur*	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	TN	Teilnahmenachweis
PrB	Praktikumsbericht	Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

¹ Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich.
² Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen. Wird das Praxismodul durch die Anrechnung bereits erworbener Berufspraxis ersetzt, treten an die Stelle des Teilnahmenachweises und des Praktikumsberichts der Anrechnungsantrag und die diesem beizufügenden Unterlagen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
³ Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen.